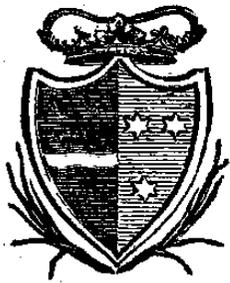


°L52 69 A (Co 22:9 Expl.3)
S a m m l u n g

der

Gesetze und Verordnungen.

Sechster Band.



A a r g a u,

gedruckt in der obrigkeitlichen Buchdruckerei.

1817.

Gesetz über die Primarschulen.

Wir Bürgermeister und Grosser Rath
des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Das Wir über die Einrichtung der Primar-Schulen, auf den verfassungsmässigen Vorschlag des Kleinen Rathes,

beschlossen haben:

§. 1.

Es soll in jeder Gemeinde wenigstens eine Primar-Schule bestehen.

§. 2.

Wenn in einer Gemeinde die vorhandene Schule, oder die vorhandenen Schulen, überseht sind, und für die Bevölkerung derselben nicht mehr hinreichen, so wird eine neue Schule errichtet. Der Zeitpunkt dieser Errichtung wird von dem Kleinen Rathe auf den Vorschlag des Kantons-Schulrathes bestimmt.

§. 3.

Die Schule wird in einem eigens hiezu bestimmten öffentlichen Gebäude gehalten. Den Gemeinden, die noch kein Schulgebäude besitzen, wird der Kleine Rath auf den Vorschlag des Kantons-Schulrathes je nach ihren Vermögens-Umständen den Zeitpunkt bestimmen, wo sie eines zu errichten haben.

§. 4.

Bei jeder Erbauung eines neuen, so wie bei der Erweiterung eines schon bestehenden Schulhauses, soll vorerst der Plan zu zweckmässiger Einrichtung desselben, dem Kantons-Schulrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 5.

Der Kleine Rath wird die Gemeinden die es bedürfen, auf ihr Ansuchen, für die Erbauung eines neuen, so wie für eine beträchtliche Erweiterung eines schon vorhandenen Schulhauses, unterstützen.

§. 6.

Wenn eine Schullehrerstelle erledigt ist, so wird solche wenigstens ein Monat vor der Wiederbesetzung von dem Bezirks-Schulrathe ausgeschrieben, und mit denjenigen, die sich um die Stelle bewerben, von demselben eine Prüfung vorgenommen.

Der Kantons-Schulrath läßt sich über diese Prüfung Bericht erstatten, und bezeichnet die Bewerber, die er für wahlfähig erkennt. Der Gemeinderath wählt aus denselben den Schullehrer.

§. 7.

Bei Besetzung von Schullehrerstellen, soll bei gleicher Fähigkeit, den Jünglingen der Bildungs-Anstalt für Schullehrer, der Vorzug gegeben werden.

§. 8.

Wenn ein Schullehrer sich Pflichtverschämtheit oder unethische Aufführung zu Schulden kommen läßt, soll der-

selbe, nach vorgegangener vergeblicher Ermahnung, von dem Bezirks-Schulrath in seinen Berrichtungen eingestellt werden, und ist gehalten während seiner Einstellung den Dienst auf seine Kosten versehen zu lassen, jedoch kann die vom Bezirks-Schulrathe ausgesprochene Einstellung nicht länger als zwei Monate dauern, und bedarf für eine längere Dauer der Bestätigung des Kantons-Schulraths.

S. 9.

Der Kantons-Schulrath ist befugt, einen Schullehrer, der durch Pflichtvergessenheit oder Unsittlichkeit sich seiner Stelle unwürdig gemacht hat, derselben zu entsetzen, jedoch soll der hierüber zu fassende Beschluß die Gründe der Entsetzung enthalten.

S. 10.

Der Kantons-Schulrath ist ebenfalls befugt, einen unfähigen Schullehrer nach vorheriger Einvernahme des Bezirks-Schulraths, von seiner Stelle abzurufen.

S. 11.

Um den Schullehrern eine ihren Berrichtungen angemessene Besoldung zu sichern, wird der Kantons-Schulrath sich bestreben, diese Besoldung auf folgenden Betrag zu bringen:

- a. In jeder Gemeinde, wo nur ein Schullehrer angestellt ist, und in welcher die Schulkinder die Zahl von fünfzig übersteigen, jährlich Einhundert und Sechszig Franken nebst freier Wohnung.
- b. In Gemeinden wo zwei oder mehrere Schullehrer erforderlich sind, und der ihnen obliegende Unter-

richt verschieden ist, für einen Unterlehrer Einhundert Franken nebst freier Wohnung.

Da wo die Besoldung gegenwärtig diese Summe übersteigt, kann sie ohne Bewilligung des Kleinen Rathes nicht heruntergesetzt werden.

Die Schullehrer, welchen zur Zeit noch keine Wohnung kann angewiesen werden, haben dafür einen Mietzins von wenigstens zwanzig Franken jährlich zu beziehen.

S. 12.

Den Gemeinden, in welchen die Besoldung des Schullehrers den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Betrag noch nicht erreicht, wird der Kleine Rath auf den Vorschlag des Kantons-Schulraths, (welcher hierüber den gutächtlichen Bericht des Bezirks-Schulraths einzusehen hat,) den Zeitpunkt bestimmen, wo sie dieselbe bis zu diesem Betrag zu erhöhen haben. Diese Bestimmung wird sowohl von dem Grade der Fähigkeit des Lehrers, als von dem Vermögenszustande der Gemeinde abhängen.

S. 13.

Die Besoldung wird dem Schullehrer von dem Gemeinderath entrichtet, und zwar alljährlich die erste Hälfte derselben spätestens am 30. Brachmonat, die zweite Hälfte spätestens am 31. Christmonat.

S. 14.

Wenn die Besoldung auf den festgesetzten Termin nicht entrichtet ist, so fordert der Oberamtmann den Gemeinderath dazu bei dessen eigener Verantwortung auf, und

hältet denselben, im Fall nicht entsprochen wird, amtlich zur Bezahlung an.

§. 15.

Der Schullehrer schwört bei dem Antritt seiner Stelle vor dem Bezirks-Schulrath folgende Eid:

„Ich schwöre, den Nutzen des Kantons Aargau zu fördern und dessen Schaden abzuwenden, dem Unterricht der mir anvertrauten Jugend meine Zeit und meine Kräfte gewissenhaft zu widmen, gegen alle meine Schüler mich einer vollkommenen Unparteilichkeit zu befehlen, die den Schulunterricht betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften meiner Obern genau zu befolgen, und überhaupt alle meiner Stelle obliegenden Pflichten treu und mit Eifer zu erfüllen.“

§. 16.

Jedes Kind, welches das siebente Jahr angetreten hat, soll die Schule regelmäßig besuchen, und zwar so lange, bis es nach ausgestandener Endprüfung aus derselben entlassen sein wird.

Jedoch ist den Eltern oder Vormündern gestattet, ihre Kinder oder Wärlinge, statt sie in die öffentliche Schule zu schicken, selbst zu unterrichten, oder durch einen Hauslehrer, oder in einer Privat-Anstalt unterrichten zu lassen, insofern dies auf eine genügende Weise geschieht; sie sind aber gehalten, dem Pfarrer oder dem Mitgliede des Bezirks-Schulraths, welches mit der Inspektion der betreffenden Schule beauftragt ist, davon Anzeige zu machen,

und diese Kinder sollen dann ebenfalls von Zeit zu Zeit von demselben geprüft werden.

§. 17.

Jeder Schullehrer ist gehalten, mit Ausnahme der Ferien und des Samstag Nachmittags, täglich drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags Unterricht zu ertheilen, woran die verschiedenen Klassen der Schulkinder abwechselnd Theil nehmen können.

Es kann demselben auch von den betreffenden Pfarrgeistlichen in Nothfällen auf drei Tage Urlaub ertheilt werden; für längere Zeit aber muß die Erlaubniß bei dem Inspektor nachgesucht, und der Schul-Unterricht von einem andern auf Kosten des Schullehrers versehen werden.

§. 18.

Die Ferien dauern acht Wochen im Jahre, und finden zur Zeit der beträchtlichen Landarbeiten statt; der Bezirks-Schulrath hat dieselben, je nach den Lokal-Verhältnissen zu bestimmen, und auf das Sommerhalbjahr zu vertheilen.

§. 19.

Ueberdies sind die Schulkinder, die das zehnte Jahr zurückgelegt haben, während dem Sommerhalbjahr oder von Maria Verkündigung bis Martini nur gehalten, die Vormittags- oder die Nachmittags-Schule, je nach Vorschrift der von dem betreffenden Gemeinderath mit Zustimmung des

Pfarrers und des Schul-Inspektors einzuführenden Schul-Ordnung zu besuchen.

§. 20.

Jedoch soll den Befugnissen, welche von den in den Städten des Kantons bisher bestandenen Schulpflegern in Bezug auf die Stunden-Eintheilung für die Schulkinder und die jährlichen Ferien, mit Zustimmung des Kleinen Rathes und des Kantons-Schulraths ausgeübt werden, durch die obigen §. §. 17. 18. und 19. nicht vorgegriffen, sondern diese Befugnisse fortwährend vorbehalten sein.

§. 21.

Der Schullehrer führt ein genaues Verzeichniß über die Schulkinder, und merkt jedesmal die Abwesenden an.

§. 22.

Für jeden halben Tag, wo ein Schulkind ohne dringenden Nothfall von der Schule ausbleibt, verfällt der Vater oder Vormund desselben in eine Buße von einem Bagen, die für den Schulfond bezogen wird.

§. 23.

Wer die Bußen bis zu zwanzig Bagen anwachsen läßt, ohne dieselben zu entrichten, wird statt der Geldstrafe mit einer Gefangenschaft von Vier und zwanzig Stunden belegt.

§. 24.

Der Schullehrer soll daher in seinem Verzeichnisse der Abwesenden jedesmal und bei jedem einzelnen abwesenden Kinde, den genau erforschten Grund des Ausbleibens gewissenhaft bemerken.

§. 25.

Das Sittengericht soll sich alle Monate diese Verzeichnisse vorlegen lassen, die allfällig angebrachten Entschuldigungsgründe über die statt gehaltenen Abwesenheiten der betreffenden Schulkinder würdigen, und für die Vollziehung der §. §. 22. und 23. sorgen. Sollte sich diese Behörde darinn Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, so ist der Bezirks-Schulrath verpflichtet, hievon den Kantons-Schulrath in Kenntniß zu setzen; welcher entweder von sich aus einschreiten, oder nach Bewandtniß der Sache das betreffende Sittengericht dem Kleinen Rathe verzeihen wird.

§. 26.

Unerläßliche Lehrgegenstände in allen Primarschulen sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Religions- und Sittenlehre und Gesang, wobei die Bildung des Verstandes und Herzens der Schüler, das Haupt-Augenmerk des Lehrers sein soll.

§. 27.

Die Lehr-Methode und die Lehrbücher werden von dem Kantons-Schulrathe bestimmt. In Bezug auf die religiösen Lehrbücher jedoch, bleiben die Bestimmungen der organischen Gesetze des reformirten Kirchenraths vom 24. Brachmonat 1819, §. 5; des katholischen Kirchenraths von gleichem Tage, §. 5; und des Kantons-Schulraths von gleichem Tage, §. 6; fortwährend in Kraft.

§. 28.

Die allgemeine Aufsicht über die Schule wird von dem

Pfarrer und dem Gemeindrath des Orts, die besondere von demjenigen Mitgliede des Bezirk-Schulraths welches als Schul-Inspektor bezeichnet ist, und da, wo eigene Schulpflegen aufgestellt sind, von diesen mit Zuzug des Schul-Inspectors geführt.

§. 29.

Am Ende jedes Winterhalbjahrs wird in Gegenwart des Gemeindraths von dem Schul-Inspektor und dem Pfarrer mit allen Schulkindern eine öffentliche Prüfung vorgenommen, und infolge derselben entschieden, welche Schulkinder zu entlassen seien.

§. 30.

Die Befreiung der mit der Unterhaltung des Schulgebäudes sowohl, als der Schule selbst, verbundenen Ausgaben, liegt der Gemeinde ob, und sie werden in Ermanglung eines Schulfonds aus dem Gemeindgute, und wo dieses nicht hinreicht, vermittelt Gemeindesteuern bestritten, welche auf sämtliche Bürger der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1809 zu verlegen sind. Ueber den Bezug und die Verwendung solcher Gemeindesteuern soll besondere Rechnung abgelegt werden.

Die Einsassen haben ihren Beitrag an solche Kosten mittelst dem für sie berechneten Einsassengelde zu leisten.

§. 31.

In solchen Gemeinden, wo die Bedürfnisse der Schule durch Steuern bestritten werden müssen, mag in Abweichung von §. 30. des gegenwärtigen Gesetzes und von der

Vorschrift der Gesetze vom 13. Mai 1806 und 4. Mai 1809 als Beitrag an die Schullehrer-Besoldung auf jedes Schulkind jährlich ein Schulgeld bezogen werden, welches jedoch den Betrag von ein Franken auf jedes Kind, und für Eltern, welche gleichzeitig mehrere schulpflichtige Kinder haben, im Gesamtbetrag für alle, zwei Franken nie übersteigen darf.

§. 32.

Zu der Entrichtung dieses Schulgeldes sind auch die Einsassen verpflichtet.

§. 33.

Für arme Eltern hat die Gemeinde dieses Schulgeld zu bezahlen.

§. 34.

Der Bezug dieser Schulgelder liegt dem Gemeindrath ob.

§. 35.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird dasjenige vom 16. Mai 1805 über die Primarschulen, aufgehoben.

§. 36.

Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Grossen Rathversammlung in Warau den 21. Brachmonat 1822.

Der Amts-Bürgermeister,

F e h e r.

Die Sekretärs,

C. Vertschinger.

E r t s m a n n, Vice-Sekretär.

**Wir Bürgermeister und Kleiner Rath
des Kantons Aargau verordnen:**

Das vorstehendes Gesetz in das Amtsblatt eingerückt,
besonders gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht,
und seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 24. Brachmonat 1822.

Der Amts-Bürgermeister,
F e h e r.

Der Staatschreiber,
K a s t h o f e r.